

habe. l. 7. ff. de administr. & peric. tut. Joh. Stuck. conf. 4. n. 1022. Es wäre dann / daß ein solcher / dieser Unterlassung des Inventirens rechtmäßige und wichtige Ursachen beybringen könnte. vid. infra n. 45.

- 17 (9. gebühret) Wann von dem Vater seinen Hinterbliebenen im Testament kein Vormünder gegeben worden / so sind die nächsten Anverwandten die Vormundschaft über sich zu nehmen verbunden. pr. f. de legit. agn. tut. l. 5. pr. ff. eod. concordat hæc nostra constitutio- item Hamburger Stadt-Recht part. 3. art. 6. §. 4. Zellisches Stadt-Recht tit. 20. Wann nun von diesen Anverwandten viele im gleichen Grad sind / so sind sie auch alle Vormünder. Magnif. Dn. Struv. S. J. C. exerc. 31. th. 25. jedoch daß dem Geschicktesten die Verwaltung auf der andern ihre Gefahr allein aufgetragen werde.
- 18 Joh. Schneidew. tit. f. de legit. agnat. tut. n. 11. Und weil die nahen Anverwandten von dem Rechte selbst zu der Vormundschaft beruffen werden; als kan auch einer / welcher / ob er gleich in einem andern Lande wohnet / sich derselben nicht entziehen. B. Brunnem. ad l. 5. ff. de legit. agn. tut.
- 19 (10. Ursachen) Obgleich die nahen Anverwandten zu der Vormundschaft von Rechts wegen erfordert werden; so können sie jedoch durch rechtmäßige Entschuldigung / nicht weniger wie die andern / sich davon befreyen. l. 3. §. 8. ff. de legit. tut. l. 4. C. eod.
- 20 (11. verordnen) Wann nun auch keine Bluts-Freunde vorhanden / so die Vormundschaft verwalten können / so tritt die Obrigkeit zu / und setzet zu Vormündern / welche sie vor tüchtig befindet. Und obzwar vor diesem nicht eine jede Obrigkeit Vormünder setzen kunte; so ist doch solches nunmehr verändert und dahin gebracht / daß eine jede Obrigkeit / welche Jurisdiction hat / denen unter ihrem Gerichts-Zwange stehenden Pupillen Vormünder geben mag. Ordin. Polit. de An. 1577. tit. 32 §. 1. & 3. conf. Dn. Struv. S. J. C. exerc. 31. th. 31. Joh. Schneidew. ad §. nos autem. f. de Attilian. tut. n. 4. Joach. Hopp.
- 21 in Usu Mod. ad pr. d. t. Welche Obrigkeit nun über den Pupillen zu befehlen hat / dieselbe setzet ihm auch Vormünder. Da aber offters ein Pupille unter dieser Obrigkeit wohnet / unter einer andern aber seine Güter hat / und dannenhero zweyen Gerichten unterworffen ist; so setzet ihm dennoch die Obrigkeit / darunter er wohnet / ordentlicher Weise Vormünder / welche zugleich gehalten / diejenigen Güter / so unter einem andern Gerichts-Zwange belegen sind / zu administriren. §. 17. f. de excusat. tut. l. un. in fin. C. ubi petant. tut. vel cur.
- 22 wie dieses dann auch täglich also practiciret wird. Jedoch kan dieser
Vors